

Technisches Sicherheitsmanagement Gewässer

Das Technische Sicherheitsmanagement im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung hat sich mittlerweile als nützliches Instrument zur Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation eines Unternehmens bewährt. Es ist daher nur folgerichtig, wenn nun auch im dritten großen Geschäftsbereich der Wasserwirtschaft, der Gewässerunterhaltung, von der DWA die Voraussetzungen für ein „TSM Gewässer“ erarbeitet wurden.

Fließgewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen müssen so unterhalten und betrieben werden, dass die bundes- und landesrechtlichen Anforderungen im Sinne der gesetzlichen und technischen Regeln eingehalten werden. Mit dem Technischen Sicherheitsmanagement bietet die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) ein branchenspezifisches Managementsystem aus der Praxis für die Praxis im Bereich Fließgewässer, Abwasser und Stauanlagen an.



Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) bietet den Unterhaltungslastträgern der Gewässer und den Betreibern von Stauanlagen sowie von Abwasseranlagen die Möglichkeit einer systematischen Prüfung der Qualifikation und Organisation des technischen Bereiches mit einer Selbsteinschätzung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie anschließender Überprüfung durch zwei, auf die jeweilige Sparte spezialisierte TSM-Experten. Die TSM-Experten der DWA sind Fachleute aus der Praxis, die über detaillierte Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation von Gewässerunterhaltungspflichtigen verfügen.

Somit können etwaige Defizite identifiziert werden und die Gefahr des Vorwurfs eines Organisationsverschuldens gem. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) minimiert werden.

Das BGB formuliert in § 823 eine weitreichende Schadensersatzpflicht bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstiger Rechte Dritter. Tre-



Abb. 1: Gewässerunterhaltung mit einem Mähkorb (Foto: G. Schrenk)

ten beispielsweise Unfälle ein, die auf eine schuldhafte Verletzung originärer Organisationspflichten zurückzuführen sind, zieht dies eine unmittelbare Haftung nach sich.

Neben der zivilrechtlichen Haftung des Unternehmens können die verantwortlichen Personen auch strafrechtlich belangt werden. Dies trifft zunächst die Unternehmensleitung, in kommunalen Unternehmen u. U. auch die Bürgermeister(in).

Ziel ist es, eine Grundlage für eine sichere, zuverlässige, umweltgerechte und wirtschaftliche Gewässerunter-

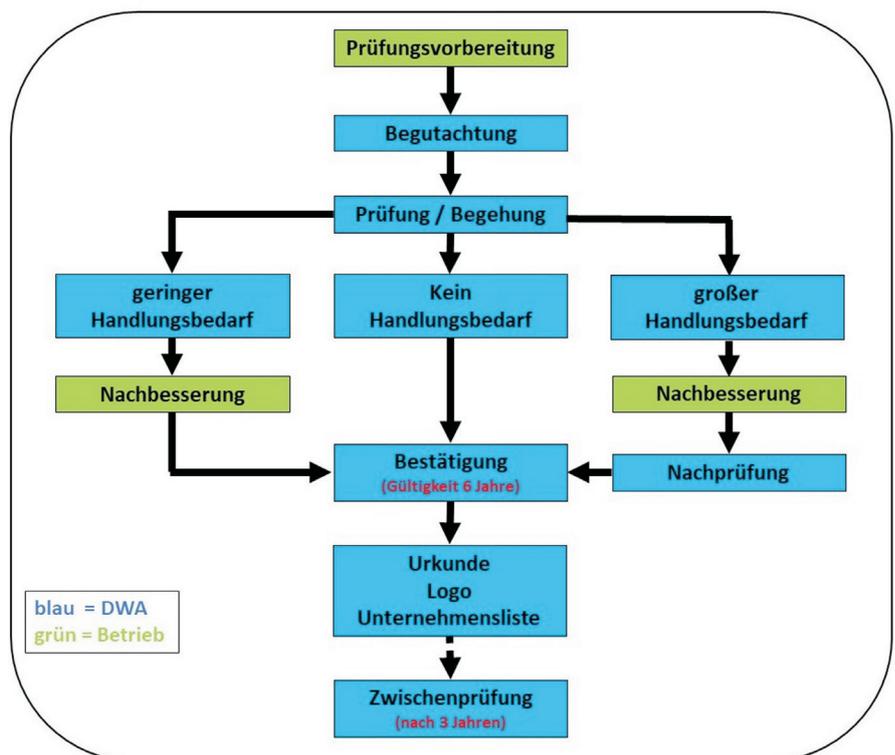
haltung im Sinne der gesetzlichen und technischen Regeln zu schaffen.

Die Grafik in Abbildung 2 gibt einen Überblick über den Ablauf der TSM-Prüfung:

Die detaillierte Vorgehensweise für den Gewässerunterhaltungspflichtigen stellt sich wie folgt dar:

Am Anfang steht die Selbsteinschätzung des Betriebs, für die der TSM-Leitfaden Allgemeiner Teil sowie der spartenspezifische TSM-Leitfaden Gewässer zur Verfügung stehen. Der TSM-Leitfaden Gewässer basiert auf

Abb. 2: Überblick über den Ablauf der TSM-Prüfung (Grafik: G. Schrenk)



dem DWA-Merkblatt M 1001, welches die Qualifikation und die Organisation von Institutionen behandelt, die zur Gewässerunterhaltung bzw. zum Gewässerausbau verpflichtet sind. Die Anforderungen an gewässerunterhaltungspflichtige Institutionen hinsichtlich der Organisation und der Qualifikation der beschäftigten Personen sowie die sicherheitstechnischen und betriebstechnischen Belange für Planung, Bau und Betrieb sowie Unterhaltung und Überwachung wasserwirtschaftlicher Anlagen werden dargestellt.

Im Leitfaden müssen die einzelnen Fragen durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen schriftlich beantwortet und mit fachlichen Bemerkungen ergänzt werden. In Ergänzung zu den einzelnen Fachbemerkungen sind Belege durch Dokumentationsnachweise und Quellenangaben erforderlich. Sofern Unsicherheiten und Unklarheiten auf Seiten des Betriebes zur TSM-Prüfung und zum Ausfüllen der Leitfäden bestehen, kann ein Orientierungsgespräch mit den TSM-Experten vor Ort durchgeführt werden. So können Fragen zu Ablauf oder Leitfaden geklärt oder die Chancen abgeschätzt werden, um die Prüfung zu bestehen. Dieser Prozess ist die Vorbereitung für die TSM-Prüfung.

Der gewässerspezifische Leitfaden, der mit seinen Fragen eine ausgezeichnete Möglichkeit zur Selbstüberprüfung bietet, gliedert sich in drei Kapitel, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Kapitel 1: Grundlagen

In der Beschreibung der Grundlagen geht es im Wesentlichen um die Frage, ob dem Unterhaltungspflichtigen die notwendigen aktuellen Informationen und Unterlagen aus seinem Tätigkeitsgebiet zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. Typische Fragen lauten zum Beispiel:

- Existiert ein Gewässerkataster bzw. Gewässerverzeichnis?
- Ist der Zuständigkeitsbereich, in dem die Aufgaben zu erfüllen sind, eindeutig definiert und abgegrenzt?
- Wird das Anlagenkataster bzw. Anlagenverzeichnis fortgeschrieben?
- Kommen Sie Ihren Verkehrssicherungspflichten an Ihren Anlagen, Verkehrswegen (Beschilderung, Absturzsicherung, Winterdienst etc.) und Bäumen nach?

- Liegen Unterschutzstellungen vor (beispielsweise FFH, Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Denkmalschutz)?

Die Beantwortung dieser Fragen mag wohl auf den ersten Blick trivial erscheinen, die Praxis zeigt jedoch, dass immer wieder Unklarheiten über die Zuständigkeit für Gewässer, Anlagen an Gewässern, den Rechten und Handlungsrestriktionen bestehen. Das Kapitel Grundlagen soll den Anwender dazu animieren, eventuell vorhandene Kenntnislücken und Unklarheiten in seinem Unterhaltungsgebiet zu erfassen und zukünftig zu vermeiden.

Kapitel 2: Gewässer

Dieses Kapitel befasst sich mit übergeordneten Konzeptionen und Rahmenplanungen, der konkreten Gewässerplanung bzw. dem Gewässerausbau sowie der Gewässerunterhaltung. Im Bereich der Konzepte und Rahmenplanungen wird unter anderem gefragt:

- Werden die Konzepte innerhalb des Einzugsgebiets mit Ober- und Unterliegern abgestimmt?
- Gibt es besondere Anforderungen an Bemessungskriterien für Bauwerke Dritter (zum Beispiel Freibordmaße an Brücken)?
- Werden die langfristigen hydraulischen und morphologischen Auswirkungen der Maßnahme berücksichtigt?
- Ist sichergestellt, dass bei unvorhergesehenen Ereignissen im Bauablauf die Entscheidungsfähigkeit des Bauherrn zeitnah gegeben ist?

Der Schwerpunkt im Kapitel Gewässer liegt jedoch naturgemäß mit ca. 30 Fragen bei der Gewässerunterhaltung. Dabei wird unterschieden zwischen den Routinearbeiten zum Erhalt des ordnungsgemäßen Zustands und dem Handeln in besonderen Abflusssituationen (Hochwasser, Niedrigwasser, Eis). Beispielhaft werden einige Fragen herausgegriffen:

- Werden die durchgeführten Unterhaltungsarbeiten dokumentiert?
- Werden bei der Streckenkontrolle Gefahrenpunkte (Infrastrukturanlagen, Bäume etc.) besonders berücksichtigt?
- Ist bei der Fremdvergabe von Unterhaltungsleistungen die qualifizierte Durchführung sichergestellt (Auswahl, Überwachung etc.)?



Und für besondere Abflusssituationen:

- Wird der Hochwassereinsatzplan regelmäßig überprüft und aktualisiert?
- Erhält das Personal regelmäßig Unterweisungen zu den Abläufen bei Hochwasser bzw. werden entsprechende Übungen durchgeführt?
- Ist der Personenkreis festgelegt, der die beteiligten Stellen und die Öffentlichkeit informiert?
- Werden die Stellhandlungen an den Hochwasserschutzanlagen dokumentiert?
- Ist für den Niedrigwasserfall eine besondere Kommunikation mit Ober-/Unterliegern, Nutzern etc. erforderlich und entsprechend organisiert?

Es ist erkennbar, dass ein besonderer Schwerpunkt beim TSM Gewässer dem Hochwassereinsatz gilt. Denn im Ernstfall werden Organisations-, Qualifikations- und Dokumentationsdefizite schonungslos aufgedeckt mit entsprechenden Konsequenzen für das Unternehmen und die Unternehmensleitung.

Kapitel 3: Wasserwirtschaftliche Anlagen

Das dritte Kapitel des Leitfadens ist den wasserwirtschaftlichen Anlagen gewidmet. Es ist unterteilt nach grundsätzlichen Anforderungen, der Planung, dem Bau und dem Betrieb. Zusätzlich zu den aus den anderen TSM-Leitfäden bekannten Fragen zum Bau von Anlagen (zum Beispiel TSM Abwasser) werden hier auch gewässerspezifische Fragen angesprochen:

- Liegen ausreichend verifizierte Planungsgrundlagen (zum Beispiel hydrologische Daten, Bemessungsabflüsse, Naturbeobachtungen) vor?
- Werden bei der Planung für die Bauphase außergewöhnliche Naturereignisse hinreichend berücksichtigt?
- Ist die Ersteinweisung des Bedienungspersonals / der Nutzer sichergestellt und dokumentiert?

- Werden Bestandsunterlagen für die Anlagen fortgeschrieben?

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Fragen für jeden Anwender relevant sein werden. Wenn beispielsweise von einem Wasser- und Bodenverband ausschließlich Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden, entfallen die Fragen zur Planung und zum Bau von Anlagen. Dies kommt auch in den Qualifikationsanforderungen für die technische Führungskraft, wie sie im Merkblatt DWA-M 1001 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Gewässerunterhaltungspflichtigen“ aufgeführt sind, zum Ausdruck.

In Organisationen, die in ihren Aufgaben auf die Gewässerunterhaltung an Gewässern mit geringem Anforderungsniveau und Schadenspotenzial beschränkt sind, werden deutlich geringere Qualifikationsanforderungen an die technische Führungskraft gestellt als in Betrieben, die zum Beispiel auch für den Gewässerausbau und den Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen zuständig sind.

Mit der TSM-Stelle der DWA vereinbart der Gewässerunterhaltungspflichtige einen an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen Prüftermin, für den er die prüfungsrelevanten Unterlagen spätestens 4 Wochen zuvor einreichen muss. Am ersten Prüfungstag bespricht das TSM-Expertenteam die im Allgemeinen Leitfaden angegebenen Antworten des Betriebs und prüft die zugehörigen Belege und Dokumente. Am zweiten Prüfungstag wird branchenspezifisch der ausgefüllte TSM-Leitfaden Gewässer besprochen und es finden Begehungen / Besichtigungen statt. Die Vorortprüfung schließt mit der Darlegung der Prüfungsdokumentation und dem -ergebnis ab.

Gelten alle Anforderungen im Sinne des TSM als erfüllt (= kein Handlungsbedarf), erhält der Betrieb für sechs Jahre die TSM-Bestätigung. Sofern Handlungsbedarf besteht, ist eine Nachbesserung und bei großem Handlungsbedarf auch eine Nachprüfung erforderlich. Nach drei Jahren erfolgt eine TSM-Zwischenprüfung, d. h. ein TSM-Experte prüft vor Ort den aktuellen Sicherheitsstandard.

Die Überreichung der TSM-Bestätigung kann auf Wunsch im Rahmen einer Feierstunde, die häufig auch medienwirksam als Presse-

termin stattfindet, erfolgen, und der Betrieb kann sich in die Reihe der TSM-bestätigten Betriebe einreihen. Alle TSM-bestätigten Betriebe sind auf der Internetpräsenz der DWA unter www.dwa.de/tsm gelistet und dürfen das Logo „DWA TSM-bestätigt“ z. B. auf ihrer Website, dem Geschäftspapier und in der E-Mail-Signatur nutzen.

So wurde im Juli 2021 der Bereich Gewässer des Gewässerunterhaltungsverbands Untere Unstrut/Helderbach gemeinsam mit der durch ihn betriebsgeführten BEWA erstmals in dem Bereich Gewässerunterhaltung überprüft und TSM-zertifiziert.

TSM-bestätigte Betriebe schätzen am Technischen Sicherheitsmanagement die Branchenspezifität und das Wissen, dass sie alles dafür getan haben, eine sichere, zuverlässige, umweltgerechte und wirtschaftliche Gewässerunterhaltung durchzuführen.

Es ist zu wünschen, dass in den nächsten Jahren zahlreiche Unternehmen in unterschiedlichen Größen und Organisationsformen eine TSM-Überprüfung anstreben. Die Erfahrungen daraus werden mit Sicherheit dazu führen, dass das Merkblatt und der Leitfaden kontinuierlich weiter verbessert werden kann. Auf diese Weise kann das TSM Gewässer seinem Anspruch gerecht werden, aus der Praxis Unterstützung für die Praxis zu leisten.

Die TSM-Stelle der DWA informiert Sie gerne noch umfassender zum TSM und bietet für ein intensiveres Vorort-Beratungsgespräch gerne auch TSM-Orientierungsgespräche an.

Dipl.-Geogr. Georg Schrenk

TSM-Experte Gewässer und Stauanlagen
Stellv. Leiter Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft

Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

☎ 02242 872-210
schrenk@dwa.de

Weitere Informationen:

<https://de.dwa.de/de/tsm-gewässerunterhaltung.html>



SAVE THE DATE

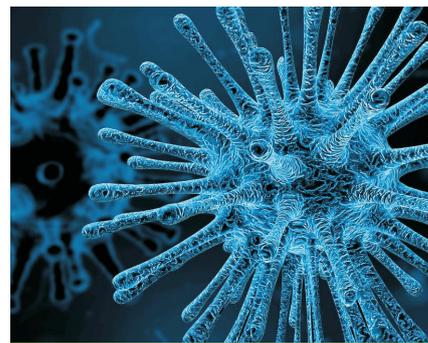


Foto: Gerd Altmann - pixabay.com

Informationsveranstaltung

„Abwasser-CoV-2-Tracking“

24. Mai 2022

Leipziger KUBUS

9:00 - 15:30 Uhr

Teilnahme kostenfrei

Ihre Ansprechpartnerin für
weitere Informationen:

Dipl.-Hydrol. Katrin Hänsel
0351 339480-80
haensel@dwa-st.de



„Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.“